### Darlehensbedingungen

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

### **Emissionsbezogene Angaben**

### Darlehensnehmer:

Ariya Emissions 2 UG (haftungsbeschränkt), Inhaber/Organschaftliche[r] Vertreter:

Bhaskar Deol, geboren am 5. 11. 1978,

Geschäftsadresse: Falkstraße 5, 60487 Frankfurt, Deutschland

HRB 128191, Amtsgericht Frankfurt

### Projektbezogene Angaben:

**Projekt-Name und -ID:** Grüne Solar- und Batteriesysteme für Unternehmen in Ostafrika **Darlehenszweck:** Umsetzung des erneuerbare Energien-Projekts "Grüne Solar- und Batteriesysteme für Unternehmen in Ostafrika" gemäß Projektprofil vom 06.08.2024 und Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung

(**Hinweis:** Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und dem Projektprofil.)

Finanzierungs-Schwelle: EUR 50.000 Finanzierungs-Limit: EUR 500.000

Finanzierungs-Periode: 06.08 bis 31. 12. 2024, einmalige Verlängerung möglich bis zu ei-

nem maximalen Gesamt-Zeitraum von 12 Monaten)

Individueller Darlehensbetrag: siehe Zeichnungsschein

**Hinweis:** Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 100 betragen und durch 50 teilbar sein (z.B. EUR 1.350.00).

Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragsschluss auf das untenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).

### Zins- und Tilgungsleistungen:

### **Feste Verzinsung:**

8 % p.a. ab dem Einzahlungstag - für jene Anleger\*innen, die in den ersten 21 Tagen nach Kampagnenstart investieren

6,5 % p.a. ab dem Einzahlungstag – für jene Anleger\*innen, ab dem 28.08.2024 0:00h investieren

Ratierliche Tilgung in Höhe von 20% jährlich ab dem 31.03.2025 bis zum 31.3.2029 ("Rückzahlungstag")

### Kontodaten des Zahlungsdienstleisters (Projekt-Treuhandkonto):

Kontoinhaber: secupay AG

IBAN/Kontonummer: DE34850400611005504138

BIC/Bankleitzahl: COBADEFFXXX Verwendungszweck: TA Nummer

### Anlagen zu den Darlehensbedingungen:

- Allgemeine Darlehensbedingungen ("ADB") (beachten Sie bitte insb. Ziff. 8 Qualifizierter Rangrücktritt)
- Anlage 2 Widerrufsbelehrung für Verbraucher
- Anlage 3 Risikohinweise

- Anlage 4 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Anlage 5 Projektprofil

Risikohinweis: Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen Sie als Darlehensgeber ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Das Darlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts (Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen) nicht zurückgefordert werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgehen würde, besteht dagegen nicht. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 3).

Hinweis: Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

### Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

### Präambel

Der Darlehensnehmer plant, das im Projektprofil näher beschriebene Klimaschutzprojekt ("**Projekt**"). Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen Darlehens ("**Darlehen**") zur Verfügung stellen.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung ("**Crowdfunding**") in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern ("**Teil-Darlehen**"). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website www.klimja.org vermittelt ("**Plattform**"; der Betreiber dieser Plattform, die crowd4projects GmbH, Zweigniederlassung Deutschland, Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland, im Folgenden "**Plattformbetreiber**").

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

### 1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck

- 1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Zeichnungsschein angegebenen Höhe ("Darlehensbetrag").
- 1.2 Darlehenszweck ist ausschließlich die Durchführung des Projekts, wie es in der Anlage "Projektprofil" ("**Projektprofil**") näher beschrieben ist ("**Darlehenszweck**"), sowie falls in den Emissionsbezogenen Angaben ausdrücklich vorgesehen die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung des Projekts durch dieses Crowdfunding (vgl. hierzu noch Ziffer 5.4).

### 2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Plattform ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende der Finanzierungs-Periode oder mit dem Erreichen des Finanzierungs-Limits (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben).

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons "Jetzt zahlungspflichtig investieren" in rechtlich bindender Form an ("Zeichnungserklärung").

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande ("Vertragsschluss"). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die im Zeichnungsschein genannte Adresse ("autorisierte Adresse", vgl. hierzu noch Ziffer 10.2) den Zugang der Zeichnungserklärung ("Zugangsbestätigung").

- 2.2 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt ("Individual-Einzahlungsbedingung").
- 2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

### 3. Zustandekommen der Finanzierung; Finanzierungs-Periode

- 3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass bis spätestens zum Ende der Finanzierungs-Periode (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die **Finanzierungs-Schwelle** (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben) erreicht wird ("**Kollektiv-Zeichnungsbedingung**"). Wird die Finanzierungs-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig.
- 3.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht, die Finanzierungs-Periode ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen ("Verlängerungs-Mitteilung").
- 3.3 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist das **Crowdfunding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit ("**Rückabwicklungs-Mitteilung**").

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, im Verhältnis zum Zahlungsdienstleister dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber

zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Zeichnungsschein genannte Konto ("autorisiertes Konto", vgl. hierzu noch Ziffer 10.2). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

### 4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

- 4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der "Einzahlungstag"). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).
- 4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

### 5. Darlehensauszahlung

- 5.1 Nach dem Erreichen des Finanzierungs-Limits oder dem Ende der Finanzierungs-Periode werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).
- 5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der "Auszahlungstag").
- 5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit
- die Finanzierungs-Schwelle überschritten ist und durch Widerrufe nicht wieder unterschritten werden kann und
- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.
- 5.4 Falls der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Gebühr, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausgezahlt werden bzw. die Vergütung für die Abwicklung über den Zahlungsdienstleister direkt von diesem einbehalten werden. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus den vergütungsbezogenen Informationen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.

### 6. Projektdurchführung und Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer stellt dem Darlehensgeber während

der Laufzeit des Darlehens halbjährliche Updates inkl. Kennzahlen sowie in folgenden Zeitabständen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- unverzüglich nach deren Fertigstellung, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach Ende des Geschäftsjahres, seine gesetzeskonform aufgestellten Jahresabschlüsse in elektronischer Form einschließlich Lagebericht und Anhang.
- Hinweise auf Überschreitung der Kostenpositionen Bei einer Überschreitung der Kostenpositionen (gemäß Kalkulation), die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab der Kenntnis des Darlehensnehmers von der Kostenüberschreitung, über die Tatsache der Überschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.
- Hinweise auf Projektverzug Bei Überschreitung der Meilensteine, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über drei Monate ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers vom Projektverzug, über die Tatsache des Projektverzugs, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.
- Hinweise auf Zielunterschreitung Bei Unterschreitung der eindeutig quantifizierten Ziele des Projektes, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers von der Zielunterschreitung, über die Tatsache der Zielunterschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.
- 6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form zugänglich.

### 7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

- 7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus den Emissionsbezogenen Angaben. In diesen ist bei annuitätischer oder ratierlicher Tilgung der Tag der letzten Tilgungsleistung bzw. bei endfälliger Tilgung der Rückzahlungstag (jeweils "Rückzahlungstag") geregelt. Das Darlehen hat eine feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.
- 7.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstag mit dem in den Emissionsbezogenen Angaben genannten Festzinssatz. Die Zinsen werden nach näherer Maßgabe der Emissionsbezogenen Angaben nachschüssig gezahlt. Mit der ersten Annuitätsbzw. Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet. Werden fällige Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Im Fall der Rückabwicklung aufgrund Scheiterns des Fundings schuldet der Darlehensnehmer keine Verzinsung (Ziffer 3.3). Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.
- 7.3 Der Emittent hat jährlich das Recht, das qualifizierte Nachrangdarlehen mit dreimonatiger Frist zu jedem Jahrestag des Endes des öffentlichen Angebots vorzeitig zu kündigen, beginnend mit dem zweiten Jahrestag des Endes des öffentlichen Angebots.

- 7.4 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.
- 7.5 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden. Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

### 8. Qualifizierter Rangrücktritt

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung – ("Nachrangforderungen") einen Nachrang in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) zu befriedigen sind.

Alle Teil-Darlehen (vgl. Präambel) sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (qualifizierter Rangrücktritt).

### 9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen ("außerordentliches Kündigungsrecht").

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

- 9.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- b. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag zweckwidrig verwendet oder seinen Geschäftsbetrieb aufgibt; oder
- c. der Darlehensnehmer seinen unter Ziffer 6 genannten Reporting-Pflichten nicht vertragsgemäß und pünktlich nachkommt, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach schriftlicher Abmahnung zulässig ist und die Abmahnung frühestens nach einem Kulanzzeitraum von weiteren zwei Wochen ab dem vereinbarten Reporting-Datum ausgesprochen werden darf.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

### 10. Übertragbarkeit; sonstige Vereinbarungen

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende der Finanzierungs-Periode (wie in den Emissionsbezogenen Angaben geregelt) jederzeit hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden.

Sofern der Plattformbetreiber im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die "Zweitmarkt-Listing-Mitteilung"), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Soweit der Plattformbetreiber keinen Marktplatz zur Verfügung stellt, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist ("Übertragungsanzeige"). Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts)Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

- 10.2 Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Zeichnungsschein genannte Konto ("autorisiertes Konto") geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.
- 10.3 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.
- 10.4 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.
- 10.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist gegenüber Nutzern, die Kaufleute sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in einem EU-Mitgliedsstaat haben, Wien. In allen übrigen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
- 10.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

\* \* \*

### Widerrufsbelehrung für Verbraucher

#### Abschnitt 1

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

### Ariya Emissions 2 UG (haftungsbeschränkt),

Falkstraße 5, 60487 Frankfurt, Deutschland

c/o crowd4projects GmbH Zweigniederlassung Deutschland Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland

Fax: +49 69 90018750

E-Mail: kontakt@klimja.org

### **Abschnitt 2**

### Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

- 1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
- 2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:
- 3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
- 4. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
- 5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;

- 6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
- 7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
- 8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
- 9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises:
- 10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
- 11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Deutschland));
- 12. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
- 13. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
- 14. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
- 15. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- 16. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- 17. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

### **Abschnitt 3**

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung



## Risikohinweise

# der crowd4projects GmbH, Wien, Österreich für die Nutzung der Website www.klimja.org

### 1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen

#### a. Maximales Risiko - Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko eines Totalverlusts des investierten Kapitals und der Zinsen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. durch Kosten für Steuernachzahungen, entstehen. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Investoren geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

### b. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Beteiligung

Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (siehe näher Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen). Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – ("Nachrangforderungen") können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Das bedeutet, dass die Zahlung von Zins und Tilgung des Darlehens keine Insolvenz des Darlehensnehmers auslösen darf. Dann dürften weder Zinsen noch Tilgungszahlungen an die Darlehensgeber geleistet werden. Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück, das heißt, der Darlehensgeber wird mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt.

Der Darlehensgeber trägt daher ein (mit-)unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Der Darlehensgeber wird dabei nicht selbst Gesellschafter des Darlehensnehmers und erwirbt keine Gesellschafterrechte. Es handelt sich nicht um eine sogenannte mündelsichere Beteiligung, sondern um eine unternehmerische Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion.

Der qualifizierte Rangrücktritt könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zinsund Tilgungszahlung bei Insolvenznähe so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Darlehensgeber dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Darlehensgeber müsste eine Zinszahlung, die er trotz der Nachrangigkeit zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückgeben. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Darlehensgeber die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht erhält. Zudem könnte es sein, dass der Darlehensgeber für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

#### c. Fehlende Besicherung der Darlehen

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Darlehensgeber im Insolvenzfall des Darlehensnehmers weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen. Im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche der einzelnen Darlehensgeber nicht oder nur zu einem geringeren Teil durchgesetzt werden können. Dies könnte dazu führen, dass Zins- oder Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden können oder dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.



### d. Endfälligkeit der Tilgung

Sollte der Darlehensnehmer bei einer etwaigen endfälligen Tilgung bis dahin das für die Tilgung erforderliche Kapital nicht aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaften können und/oder keine dann erforderliche Anschlussfinanzierung erhalten, besteht das Risiko, dass die endfällige Tilgung nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfolgen kann.

# e. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist meist ausgeschlossen. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

### f. Mögliche Verlängerung der Festzinsanlage

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde. Die Anlage ist damit für Darlehensgeber, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurückzuerhalten, nicht empfehlenswert.

#### 2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers

### a. Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers

Der Darlehensgeber trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers noch der Erfolg des finanzierten Projekts können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

### b. Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat [oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann]. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

### c. Projektgesellschaft

Handelt es sich bei dem Darlehensnehmer um eine Projektgesellschaft, die außer der Durchführung des geplanten Projekts kein weiteres Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können, hängt, ob und wann die nach dem Darlehensvertrag geschuldeten Zinsen und die Tilgung geleistet werden können, maßgeblich vom Verlauf und vom wirtschaftlichen Erfolg des Projekts ab.

### d. Risiken aus der Geschäftstätigkeit und der Durchführung des finanzierten Projekts

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen. Dies sind zum einen Risiken aus der Durchführung des finanzierten Projekts. Das geplante Projekt könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Darlehensnehmers mangelhafte Leistungen erbringen. Erforderliche



Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnten unbekannte Umweltrisiken oder Altlasten bestehen. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Projektablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen bzw. Einsparungen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Ein etwaiger Versicherungsschutz könnte sich als nicht ausreichend erweisen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte. Bei Leistungen, die Dritten gegenüber erbracht werden, könnten diese Gewährleistungsansprüche geltend machen, ohne dass der Darlehensnehmer Regressansprüche gegen eigene Zulieferer durchsetzen kann.

Zum anderen ist die allgemeine Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers mit Risiken verbunden, wie marktbezogene Risiken (z. B. Nachfrage- und Absatzrückgang; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Kunden; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite; politische Veränderungen; die Entwicklung der Energiepreise; Zins- und Inflationsentwicklungen; Länder- und Wechselkursrisiken; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Darlehensnehmers) und unternehmensbezogene Risiken (z. B. Qualitätsrisiken; Produktmängel; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen, Schlüsselpersonen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafterund/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken. Dem Darlehensnehmer könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

### e. Kapitalstrukturrisiko

Der Darlehensnehmer wird möglicherweise weitere Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und daher Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von seiner Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen der Nachrang-Darlehensgeber vorrangig zu bedienen sind.

### f. Prognoserisiko

Die Prognosen hinsichtlich des Projektverlaufs, der Kosten für die Durchführung des Projekts und der erzielbaren Erträge könnten sich als unzutreffend erweisen. Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

### 3. Länderrisiko

Das Länderrisiko ist für Projekte in Entwicklungsländern ein wesentlicher Bestandteil der Risikoanalyse. Die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Situation in Entwicklungsländern ist nicht mit den Umständen vergleichbar, die Darlehensgeber in ihren mitteleuropäischen Heimatländern kennen.

### a. Politisches Risiko

Zu den politischen Risiken zählen Schäden, die auftreten können als Folge von kriegerischen Ereignissen, politischen Instabilitäten (Regierungswechsel), Blockaden oder Boykottmaßnahmen, so dass die mit dem Klimaschutzprojekt verbundenen Aktivitäten nicht planmäßig durchgeführt werden können bzw. dürfen. Gleichermaßen zählen hierzu auch Schäden als Folgeerscheinungen von innenpolitischen Entwicklungen im Schuldnerland wie Bürgerkriege, Unruhen oder Streiks. Diese Ereignisse schlagen sich entweder in der Beschlagnahmung der mit dem Klimaschutzprojekt in Verbindung stehenden Anlagen oder Waren, in deren Verlust, deren Beschädigung oder in der Möglichkeit, eine Liefertransaktion nicht realisieren zu können, oder in Enteignung nieder.

#### b. Transferrisiko

Transferrisiken sind dadurch charakterisiert, dass Zahlungen des Schuldners nicht überwiesen werden können, da beispielsweise der Staat des Schuldners für eine bestimmte Zeit den Geldexport nicht erlaubt. Dies kann politische oder währungspolitische Gründe haben.

### c. Währungsrisiko

In den meisten Projekten werden die Einnahmen in anderen Währungen (meist lokale Währung) als die des aufgenommenen Darlehens (Euro) erfolgen. Durch Wechselkursschwankungen kann die



lokale Währung an Wert verlieren, wodurch die Einnahmen nach einer Konvertierung weniger wert sind. Dies kann dazu führen, dass dem Darlehensnehmer infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

Zur speziellen Situation im Land des Projektes Ihres Interesses können Sie sich auf den folgenden Websites informieren:

https://www.bmeia.gv.at/reise-services/laender/

http://www.coface.de/Economic-studies

https://www.oekb.at/export-services/laenderinformationen.html

### 4. Risiken auf Ebene des Anlegers

### a. Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Darlehensgeber können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Darlehensgeber die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Darlehensgebers kommen. Das maximale Risiko des Darlehensgebers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Darlehensgebers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Darlehensgebers finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

### b. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und "Klumpenrisiken" können vermieden werden.

### 5. Hinweise des Plattformbetreibers

### a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Prüfung nach formalen Kriterien vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Darlehensnehmers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

### b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Investoren keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Investors. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Investor eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

### c. Informationsgehalt der Projektbeschreibung

Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Investoren sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Darlehensgeber mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

# der crowd4projects GmbH, Wien, Österreich für die Nutzung der Website www.klimja.org

Die crowd4projects GmbH, Börsegasse 10/5, 1010 Wien, Österreich bzw. Zweigniederlassung Deutschland, Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland ("Plattformbetreiber") betreibt unter www.klimja.org eine Internetplattform ("Plattform"), über die Investoren via Crowdinvesting (Schwarmfinanzierung) in Klimaschutzprojekte von Unternehmen und anderen Institutionen ("Projektinhaber") investieren können.

Auf der Plattform können Projektinhaber sich potenziellen Investoren vorstellen und ihnen Informationen zu ihrem geplanten Projekt zur Verfügung stellen. Die potenziellen Investoren erhalten auf der Grundlage dieser Informationen Gelegenheit, sich an der Finanzierung des jeweiligen Projekts zu beteiligen ("Crowdfunding" oder "Funding"). Dies geschieht in Form einer Vielzahl von zweckgebundenen, festverzinslichen, qualifiziert nachrangigen Darlehen ("Darlehen"), die untereinander bis auf den jeweiligen Darlehensbetrag identisch ausgestaltet sind. Diese Teil-Darlehen werden unmittelbar auf der Plattform in elektronischer Form rechtsverbindlich abgeschlossen. Sie sollen einschließlich Zinsen aus den Einnahmen zurückgezahlt werden, die der Projektinhaber infolge der Durchführung des Projekts erzielt.

Für jegliche Nutzung der Plattform durch potenzielle Investoren ("**Nutzer**") gelten ausschließlich die im Folgenden dargelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**").

### I. Geltungsbereich

1. Durch die Nutzung der Plattform kommt zwischen Nutzer und Plattformbetreiber ein Nutzungsvertrag zustande, der ausschließlich den nachfolgenden AGB unterliegt. Dieser Plattform-Nutzungsvertrag bildet den Rahmen für die Nutzung der Plattform zu Informationszwecken und für die Vermittlung einzelner Darlehensverträge zwischen Investoren und Projektinhabern durch die Plattform. Sowohl die Nutzung zu Informationszwecken als auch die Vermittlung der Darlehensverträge ist für die Investoren kostenfrei. Jeder Vermittlungsvorgang stellt eine Finanzdienstleistung im Sinne des dt. Verbraucherschutzrechts bzw. eine Vermittlungstätigkeit im Sinne des ö. Alternativfinanzierungsgesetzes dar, nicht aber die Nutzung der Plattform zu Informationszwecken, die der Vermittlung vorgelagert ist.

Die AGB gelten für sämtliche Inhalte, Funktionen und sonstige Dienste, die auf der Plattform zur Verfügung gestellt werden.

- 2. Das Rechtsverhältnis zwischen Plattformbetreiber und Projektinhaber ist nicht Gegenstand dieser AGB. Es bestimmt sich nach gesondert abzuschließenden Kooperationsverträgen (Crowdinvesting-Projektverträgen). Ebenso wenig ist das Rechtsverhältnis zwischen Projektinhaber und Nutzer (als Investor) Gegenstand dieser AGB. Dieses bestimmt sich nach gesondert abzuschließenden Klimaschutzprojekt-Darlehensverträgen sowie den Allgemeinen Darlehensbedingungen.
- 3. Ein Anspruch auf Registrierung und Nutzung der Plattform besteht nicht. Es steht dem Plattformbetreiber jederzeit frei, einen potenziellen Investor als Nutzer ohne Angabe weiterer Gründe abzulehnen.

### **II. Registrierung**

- 1. Um die Plattform vollumfänglich nutzen zu können, ist eine Registrierung erforderlich. Die Registrierung als Privatperson ist natürlichen Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, uneingeschränkt geschäftsfähig sind und ihren Wohnsitz in Österreich oder Deutschland haben. Nicht-natürliche Personen müssen ihren Sitz in Österreich oder Deutschland haben. Investoren müssen auf eigene Rechnung handeln. Die mehrfache Registrierung ein und derselben Person ist nicht gestattet.
- 2. Die Registrierung hat zwingend unter vollständiger wahrheitsgemäßer Angabe der abgefragten Daten zu erfolgen.
- 3. Um als Nutzer ein Vertragsangebot eines Projektinhabers annehmen zu können, ist des Weiteren eine vollständige wahrheitsgemäße Angabe der nach Registrierung abgefragten investorenspezifischen Daten notwendig.



- 4. Nach Abschluss der Registrierung sendet der Plattformbetreiber dem Nutzer eine Bestätigungs-E-Mail zu. Durch Betätigung des dort angegebenen Links wird die Registrierung abgeschlossen. Nach Vertragsschluss kann der Nutzer seine Daten unter "Mein Konto" jederzeit einsehen und ändern.
- 5. Die Registrierung unter Angabe unrichtiger Daten oder die Angabe falscher investorenspezifischer Daten ist unzulässig und führt zum Ausschluss des Nutzers von der Plattform.
- 6. Der Nutzer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Dauer der Nutzung der Plattform sämtliche gemachten Angaben stets wahrheitsgemäß sind und dem aktuellen Stand entsprechen.
- 7. Der Nutzer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass seine Zugangsdaten, insbesondere sein Passwort, Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ausschließlich er ist verantwortlich für sämtliche über seinen Nutzeraccount ablaufenden Handlungen. Sofern Anhaltspunkte für den Missbrauch des Nutzeraccounts bestehen oder Dritte dennoch Kenntnis von den Zugangsdaten erlangt haben, ist der Nutzer verpflichtet, dies umgehend gegenüber dem Plattformbetreiber anzuzeigen.
- 8. Der Plattformbetreiber wird die Zugangsdaten des Nutzers nicht an Dritte weitergeben und diese nicht per E-Mail oder Telefon bei ihm abfragen.

### III. Widerrufsrecht für Verbraucher betreffend die Registrierung

### Widerrufsbelehrung für Verbraucher

#### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (crowd4projects GmbH, Börsegasse 10/5, 1010 Wien, Österreich, Fax: +43 1 8906276, E-Mail: kontakt@klimja.org) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

--- Ende der Widerrufsbelehrung ---

### IV. Leistungen des Plattformbetreibers und Nutzung der Plattform

- 1. Der Plattformbetreiber bietet den Nutzern die Möglichkeit, über die Plattform Kontakt zu Projektinhabern mit Kapitalbedarf aufzunehmen.
- 2. Der Plattformbetreiber bietet Projektinhabern mit Kapitalbedarf die Möglichkeit, Informationen und Unterlagen auf der Plattform potenziellen Investoren zur Verfügung zu stellen. Außerdem bietet der Plattformbetreiber den Projektinhabern die Möglichkeit, potenziellen Investoren über die Plattform ein rechtlich bindendes Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrags zu unterbreiten und entsprechende Verträge abzuschließen. Der Plattformbetreiber beschränkt sich in diesem Zusammenhang darauf, die technischen Rahmenbedingungen für den Abschluss der Verträge zur Verfügung zu stellen, den Versand von Unterlagen zu organisieren, Willenserklärungen als Bote zu übermitteln und den Projektinhabern bestimmte weitere Dienstleistungen im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung der Darlehens-Vertragsverhältnisse zu erbringen (insb. Vertrags-



Management und Zahlungsüberwachung). Darüber hinausgehende Leistungen werden von dem Plattformbetreiber nicht erbracht. Insbesondere hat der Plattformbetreiber kein eigenes Handlungsermessen hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen oder der Steuerung des Funding-Prozesses, wird nicht selbst Partei der Darlehensverträge, tritt beim Abschluss dieser Verträge nicht als Bevollmächtigter einer Partei auf und nimmt keine Zahlungen entgegen. Er erbringt keine Dienstleistungen, die eine Erlaubnis nach dem österreichischen Bankwesengesetz, dem österreichischen Wertpapieraufsichtsgesetz, dem österreichischen Kapitalmarktgesetz, dem österreichischen Alternativen Investmentfonds-Manager-Gesetz, dem österreichischen österreichischen Versicherungsaufsichtsgesetz oder dem Zahlungsdienstegesetz, dem österreichischen E-Geldgesetz oder dem deutschen Kreditwesengesetz, dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch oder dem deutschen Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz erfordern. Zahlungen werden ausschließlich über einen Zahlungstreuhänder abgewickelt.

- 3. Die Nutzung der Plattform ist für den Nutzer unentgeltlich.
- 4. Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlage-beratung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Prüfung nach formalen Kriterien vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Projektinhabers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität. Der Plattformbetreiber gibt Investoren keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Investors. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich gem. dem deutschen FinVermV bzw. dem österreichischen AltFG vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Investor eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.
- 5. Die auf der Plattform zur Verfügung gestellten Unterlagen erheben ausdrücklich nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der jeweils angebotenen Anlage erforderlich sind. Sie stellen keinen Prospekt im Rechtssinne dar. Nutzer sollten die Möglichkeit wahrnehmen, den Projektinhabern über die Plattform Fragen zu stellen, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Nutzer sollten sich aus unabhängigen Quellen informieren, wenn sie unsicher sind, ob sie einen Darlehensvertrag abschließen sollten. Eine fachkundige Beratung kann durch die auf der Plattform zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ersetzt werden. Nutzer sollten sich vor Abschluss eines qualifiziert nachrangigen Darlehensvertrages über die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Folgen eines solchen Investments informieren. Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen Nutzer als Darlehensgeber ein (mit-)unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Das Darlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts nicht zurückgefordert werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Nutzer sollten die ausführlichen Risikohinweise beachten.
- 6. Die jeweilige Darlehenssumme kann vom Nutzer im vorgegebenen Rahmen frei gewählt werden. Für ein Investment darf der Nutzer nur eigene liquide Mittel verwenden, die frei von Rechten Dritter sind.
- 7. Kommentare von Nutzern, die auf der Plattform bzw. den dazugehörigen Blogs etc. abgegeben werden und unangemessen sind oder gegen geltendes Recht verstoßen, sind nicht gestattet und werden umgehend gelöscht. Verstöße gegen diese Regelung können zu einer Schadensersatzverpflichtung des Nutzers sowie zum sofortigen Ausschluss des Nutzers von der Nutzung der Plattform führen.
- 8. Soweit der Nutzer dies dem Plattformbetreiber gestattet, stellt der Plattformbetreiber die vom Nutzer angegebenen Daten und/oder Informationen anderen Nutzern der Plattform zur Verfügung, sofern diese Daten und/oder Informationen nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder diese AGB verstoßen. Der Plattformbetreiber behält sich vor, die entsprechenden Daten und/oder Informationen stichprobenartig zu prüfen.

### V. Durchführung eines Investments

Ein Investment über die Plattform läuft wie folgt ab:

1. Ein potenzieller Investor registriert sich als Nutzer der Plattform und informiert sich über Projektinhaber, die den Abschluss von Darlehensverträgen anbieten. Hierzu nutzt er die von dem jeweiligen Projektinhaber zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen.



- 2. Zum Abschluss eines Darlehensvertrags nimmt der Nutzer das vom Projektinhaber unterbreitete Angebot in der von ihm gewählten Höhe über den dafür vorgesehenen Prozess auf der Plattform rechtswirksam an ("Zeichnungserklärung").
- 3. Die Rechtspflichten aus dem Darlehensvertrag werden mit der Zeichnungserklärung des Nutzers wirksam und die Zahlung der vom Nutzer geschuldeten Teil-Darlehenssumme wird fällig. Der Nutzer hat den Betrag mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Projektinhaber auf ein Treuhandkonto einzuzahlen. Die Einzelheiten sind im jeweiligen Darlehensvertrag geregelt.
- 4. Bei einem wirksamen Widerruf des Darlehensvertrags wird der Projektinhaber dafür Sorge tragen, dass dem Nutzer seine Teil-Darlehenssumme ohne Abzüge oder Kosten vom Treuhandkonto auf sein Einzahlungskonto zurück überwiesen wird; hiervon unberührt bleibt die etwaige Pflicht zum Wertersatz im Falle eines Widerrufs des Nutzers. Ansonsten wird die Darlehenssumme vom Treuhandkonto an den Projektinhaber nach näherer Maßgabe des jeweiligen Darlehensvertrags ausgezahlt.

### VI. Laufzeit und Kündigung

- 1. Der nach diesen AGB bestehende Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit durch den Nutzer oder den Plattformbetreiber mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 2. Kündigungen des Nutzers sind per E-Mail an kontakt@klimja.org zu richten. Über Kündigungen durch den Plattformbetreiber wird der Nutzer per E-Mail an seine zuletzt auf der Plattform hinterlegte E-Mail-Adresse informiert.
- 3. Es wird klargestellt, dass eine Kündigung dieses Nutzungsvertrages bestehende Vertragsverhältnisse zwischen Nutzern und Projektinhabern, insbesondere bestehende Darlehensverträge, nicht berührt.

### VII. Verfügbarkeit

Der Plattformbetreiber ist bestrebt, im Rahmen des technisch Machbaren und wirtschaftlich Zumutbaren eine umfassende Verfügbarkeit der Plattform anzubieten. Der Plattformbetreiber übernimmt hierfür jedoch keine Gewährleistung. Insbesondere können Wartungsarbeiten, Sicherheits- und Kapazitätsgründe, technische Gegebenheiten sowie Ereignisse außerhalb des Herrschaftsbereichs des Plattformbetreibers zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichterreichbarkeit der Plattform führen. Der Plattformbetreiber behält sich vor, den Zugang zur Plattform jederzeit und soweit jeweils erforderlich einzuschränken, dies z.B. zur Durchführung von Wartungsarbeiten.

#### VIII. Dokumente

Der Nutzer ist nicht zur Weitergabe oder Vervielfältigung jeglicher Dokumente, Informationen und Unterlagen berechtigt, welche der Nutzer von der Plattform heruntergeladen hat. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Informationen und Unterlagen, die öffentlich zugänglich sind. Diese Verpflichtung gilt unbefristet auch über die zeitliche Nutzung der Plattform hinaus sowie auch bei Beendigung dieses Nutzungsvertrages fort. Verstößt ein Nutzer gegen diese Verpflichtung, kann dies zu einer Schadensersatzpflicht führen.

### IX. Datenschutz

Die Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten des Nutzers erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzrechts. Nähere Informationen hierzu gibt die gesonderte Datenschutzerklärung des Plattformbetreibers unter <a href="https://www.klimja.org/datenschutz">www.klimja.org/datenschutz</a>.

### X. Haftung

- 1. Die Haftung des Plattformbetreibers für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus deliktischer Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 2. Darüber hinaus haftet der Plattformbetreiber bei einfacher (leichter) Fahrlässigkeit nur bei Verletzung von solchen wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf ("Kardinalpflichten"). Die Haftung für Kardinalpflichten ist auf solche



typischen Schäden und/oder einen solchen typischen Schadensumfang begrenzt, wie sie/er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war/en.

- 3. Vorstehende Beschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Plattformbetreibers.
- 4. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht für die Haftung aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Übernahme ausdrücklicher Garantien seitens des Plattformbetreibers.
- 5. Der Plattformbetreiber haftet weder für die Informationen, die Projektinhaber auf der Plattform über sich zur Verfügung stellen, noch für die Wirksamkeit der zwischen dem Nutzer und dem Projektinhaber abgeschlossenen Darlehensverträge. Die auf der Plattform von Projektinhabern über sich selbst zur Verfügung gestellten Informationen beruhen ausschließlich auf Aussagen und Unterlagen der Projektinhaber selbst. Die Verantwortung dafür, dass diese Informationen zutreffend, aktuell und vollständig sind, liegt allein bei dem jeweiligen Projektinhaber. Eine Prüfung der zur Verfügung gestellten Informationen durch den Plattformbetreiber erfolgt nicht.
- 6. Die Website des Plattformbetreibers enthält Links auf externe Webseiten Dritter. Auf die Inhalte dieser direkt oder indirekt verlinkten Webseiten hat der Plattformbetreiber keinen Einfluss. Für die Richtigkeit der Inhalte ist immer der jeweilige Anbieter oder Betreiber verantwortlich, weshalb der Plattformbetreiber diesbezüglich keinerlei Gewähr übernimmt. Die fremden Webseiten hat der Plattformbetreiber zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Zum Zeitpunkt der Verlinkung waren keinerlei Rechtsverletzungen erkennbar. Eine ständige Überprüfung sämtlicher Inhalte der vom Plattformbetreiber verlinkten Seiten ohne tatsächliche Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß kann der Plattformbetreiber nicht leisten. Falls dem Plattformbetreiber Rechtsverletzungen bekannt werden, wird der Plattformbetreiber die entsprechenden Links sofort entfernen.

### XI. Schlussbestimmungen

- 1. Der Plattformbetreiber behält sich vor, diese Nutzungsbedingungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen für die Zukunft zu ändern. Registrierten Nutzern werden künftige Änderungen dieser Nutzungsbedingungen spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der geänderten Nutzungsbedingungen per E-Mail bekannt gegeben. Widerspricht der Nutzer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Bekanntgabe, so gelten die geänderten Nutzungsbedingungen als von ihm angenommen. Hierauf wird der Plattformbetreiber in der Bekanntmachung gesondert hinweisen.
- 2. Auf diese Nutzungsbedingungen findet ausschließlich österreichisches materielles Recht Anwendung. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen dem Plattformbetreiber und dem Nutzer ist Deutsch.
- 3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist gegenüber Nutzern, die Kaufleute sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in einem EU-Mitgliedsstaat haben, der Sitz des Plattformbetreibers (Wien, Österreich). In allen übrigen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
- 4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem mit den nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten Zweck am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall von Regelungslücken.

### Informationen gemäß § 5 (1) E-Commerce-Gesetz (ECG)

Firma: crowd4projects GmbH Anschrift: Börsegasse 10/5, 1010 Wien, Österreich bzw. Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland

E-Mail: kontakt@klimja.org

Firmenbuchnummer: 442828v Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Behörde gem. ECG: Magistrat der Stadt Wien

crowd4projects GmbH Stand 1. Februar 2018



### Anlage:

Muster-Widerrufsformular für Verbraucher					
Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)					
An die crowd4projects GmbH, Börsegasse 10/5, 1010 Wien, Österreich, bzw. Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland Fax: +43 1 8906276, E-Mail: kontakt@klimja.org:					
Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung: Nutzung der Plattform www.klimja.org.					
Bestellt am:					
Name des/der Verbraucher(s):					
Anschrift des/der Verbraucher(s):					
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):					
Datum:  (*) Unzutreffendes streichen.					















Ariya Emissions 2 UG (haftungsbeschränkt)

# Grüne Solar- und Batteriesysteme für **Unternehmen in Ostafrika**

Bringen Sie sauberen Solarstrom nach Ostafrika, helfen Sie bei der Vermeidung von 2.944 Tonnen CO2 und der Schaffung von 140 neuen Arbeitsplätzen in der Region!

### Fundingsumme: 500.000 €

Fundingschwelle: 50.000 € investierbar bis: 31.12.2024

## Sustainable Development Goals



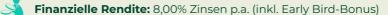






# Wesentliche Merkmale









Tilgungsart: tilgend (Kapitalraten)

Erste Zinszahlung: 31.03.2025 Letzte Tilgung: 31.03.2029

Minimum-Investment: 100 €, darüber hinaus jeder durch 50 teilbare Betrag.
 Maximum-Investment: 25.000 € bzw. das noch verfügbare Darlehenskontingent.

### Hinweis:

Diese Kampagne ist eine Kooperation mit unserer Partnerplattform bettervest.

### Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

**Navigation** 

~

# **Projekt**



### **Grußworte**

Ariya Finergy ist Ihr Partner für Strom aus erneuerbaren Energien!
Mit Ihrer Hilfe bekämpfen wir den Klimawandel, indem wir den
Verbrauch fossiler Brennstoffe kompensieren und die verheerenden
Auswirkungen auf die lokalen Wälder durch Gemeinden und
Industrien, die Wälder als Brennstoff nutzen, reduzieren. Ariya
Finergy arbeitet in erster Linie mit der etablierten Industrie
zusammen und hilft, deren Nachhaltigkeit zu verbessern, indem wir
ihre Hauptprobleme lösen: Teurer Strom, schlechte Stromqualität
und häufige Stromausfälle. Alle unsere Projekte generieren starke
finanzielle Erträge für unsere Kunden.

#### Jenny Fletcher

CEO und Mitgründerin von Ariya Finergy



### **Projektintention**

Nachhaltiges Wirtschaftswachstum ist einer der wichtigsten
Faktoren für die Verbesserung der Lebensqualität auf dem
afrikanischen Kontinent. In dieser Hinsicht ist Kenia eines der sich am
schnellsten entwickelnden Länder und ein Handelszentrum in
Ostafrika. Im Jahr 2021 wuchs die kenianische Wirtschaft um 6,7 %,
nachdem sie im Jahr 2020 um 0,3 % geschrumpft war. Kleine und
mittlere Unternehmen sind das Herzstück der kenianischen
Wirtschaft und des Wachstums in dieser Hinsicht. Einem Bericht
des International Trade Center aus dem Jahr 2019 zufolge machen
sie rund 98 % aller Unternehmen in Kenia aus und schaffen jährlich
80 % der neuen Arbeitsplätze.

Übermäßig hohe Stromkosten sowie eine unzuverlässige
Stromversorgung, die zu Produktionsausfällen führt, stellen die
Unternehmen jedoch vor große Probleme und zwingen sie dazu,
nach Alternativen zum nationalen Stromversorger zu suchen.
Zahlreiche Unternehmen entscheiden sich daher für eine saubere
und zuverlässige Stromversorgung aus erneuerbaren Energiequellen
und gegen den Einsatz von Dieselgeneratoren.

Die *Ariya* Unternehmensgruppe hat sich dieser Problematik angenommen, indem sie **maßgeschneiderte grüne Energiesysteme** 

in Kenia entwickelt, finanziert und implementiert. Dazu gehören Photovoltaik (PV)-Solarsysteme, intelligente integrierte Batterien und Stromstabilisierungstechnologien. Die Ariya Group konzentriert sich auf etablierte gewerbliche und industrielle (auf Englisch "commerical & industrial" = C&I) Kunden, die in verschiedenen Branchen in Kenia tätig sind.

Mit diesem Crowdfunding will Ariya Finergy Limited 4 MW an PV-Solarsystemen und Batteriesysteme bei etablierten Unternehmen in Ostafrika finanzieren. Die durchschnittliche Größe der zu installierenden Systeme wird voraussichtlich 300 kWp betragen, so dass etwa 13 Systeme bei verschiedenen Unternehmen installiert werden, damit diese von sauberem Solarstrom und Kosteneinsparungen profitieren können. Darüber hinaus möchte Ariya das Darlehen für die Finanzierung seiner Geschäftstätigkeit und seines Wachstums in Ostafrika nutzen.

### Klimaschutz

Durch die Umstellung auf Solarenergie können die Unternehmen ihre Umweltverträglichkeit erhöhen, indem sie ihre CO2-Emissionen verringern. Es wird erwartet, dass durch das Gesamtprojekt insgesamt 4 MW an Solaranlagen installiert werden, die jährlich 5.900 MWh Solarstrom erzeugen und damit 2.944,1 Tonnen CO2 pro Jahr einsparen.

Als Grundlage für die Berechnung wurden die durchschnittlichen CO2-Emissionen pro kWh Strom aus dem allgemeinen Energieversorgungsmix der *Kenya Power and Lighting Company*, dem öffentlichen Netzbetreiber in Kenia, herangezogen. Dieser Satz liegt derzeit bei **499 g/kWh**. Über die Lebensdauer des Projekts ergibt sich eine **CO2-Einsparung von 14.720 Tonnen**, und über die Lebensdauer eines Solarsystems von etwa 25 Jahren können **73.600 Tonnen CO2** vermieden werden.

### Maßnahmen zur Risikoreduktion

Die mit dem Nachrangdarlehen verbundenen Anlagerisiken sind im VIB unter Punkt 5 und in den Risikohinweisen detailliert beschrieben. Die zur Risikominderung getroffenen Maßnahmen werden in diesem Abschnitt erläutert:

### a) Duale Unternehmensstruktur:

Für die Crowdfunding-Kampagne werden **zwei Zweckgesellschaften**, sogenannte "Special Purpose Vehicles" (SPVs), genutzt:

1. Die erste mit dem Namen Ariya Emissions 2 UG (haftungsbeschränkt) fungiert als Darlehensnehmerin und Emittentin und hat ihren Sitz in **Deutschland**. Sie leitet das eingesammelte Kapital als besichertes Projektdarlehen an die lokale Vermögensgesellschaft Ariya Finergy Limited (AFL) weiter. Im Gegenzug werden ihr **Sicherheiten verpfändet** (siehe weiter unten in diesem Textabschnitt). Darüber hinaus übt die Ariya Emissions 2 UG während der gesamten Laufzeit des Darlehens keine weiteren Geschäftsaktivitäten aus, um das Risiko nicht mit anderen Projekten zu vermischen. Gesellschafter und Geschäftsführer der Ariya Emissions 2 UG (haftungsbeschränkt) sind von der Ariya-Gruppe unabhängig. Darüber hinaus steht der Ariya Emissions 2 UG (haftungsbeschränkt) ein **Liquiditätspuffer von 25.000 Euro** der eingesammelten Gelder in der Crowdfinanzierung zur Verfügung. Der Liquiditätspuffer dient als finanzielles Polster für eventuell notwendige Maßnahmen der Emittentin, falls der Projektinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

2. Die zweite Zweckgesellschaft, die kenianische Ariya Finergy Limited (AFL), ist die lokale Vermögensgesellschaft, die von Ariya zum Zweck der Finanzierung als reine Vermögensgesellschaft verwendet wird. Sie tritt gegenüber der Ariya Emissions 2 UG (haftungsbeschränkt) als Darlehensnehmerin auf und bleibt während der gesamten Laufzeit des Darlehens Eigentümerin des mit dem Projektdarlehen finanzierten und erwirtschafteten Projektvermögens, das an die deutsche UG verpfändet sind. AFL darf während der Laufzeit dieses Darlehens ohne Zustimmung der Ariya Emissions 2 UG (haftungsbeschränkt) keine weiteren Darlehen aufnehmen. AFL darf während der Laufzeit des Darlehens keine andere Geschäftstätigkeit ausüben als die, in der sie bereits tätig ist.

### b) Projektvermögen:

Die im Rahmen dieser Kampagne von der kenianischen Projektgesellschaft AFL finanzierten Vermögenswerte stehen der deutschen Emittentin Ariya Emissions 2 UG (haftungsbeschränkt) als Sicherheiten für das Weiterleitungsdarlehen zur Verfügung. Bei den Vermögenswerten handelt es sich insbesondere um die mit dem Crowdfunding finanzierten und an Kunden verpachteten Solaranlagen oder um die Kundenforderungen der AFL aus Stromabnahmeverträgen (Power Purchase Agreements = PPAs) mit den Kunden. im Rahmen dieser Finanzierung geplanten Projekte werden über die gesamte Laufzeit Kundenforderungen in Höhe von 4.214.000 EUR erzeugen.

### c) Zahlungen in USD oder Euro:

Alle Verträge bis auf wenige Ausnahmen sehen vor, dass die **Kunden** in **USD** oder Euro zahlen. Da ein überwiegender Teil der Kunden von *Ariya* international tätig ist und Umsätze in harter Währung erzielt, werden **Währungsrisiken in der Landeswährung KES** dadurch entscheidend reduziert.

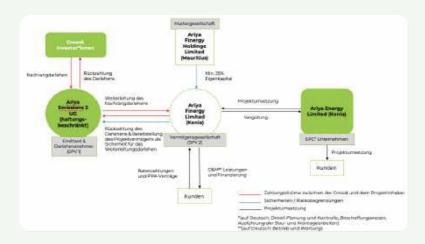
#### d) Eigenkapitalfinanzierung:

AFL hatte Ende 2021 einen Verschuldungsgrad von 2,62. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 28%. Die Auszahlung des

Crowd-Darlehens ist an die Bedingung verknüpft, dass *AFL* eine **Eigenkapitalquote von mindestens 25**% nachweist.

Der gleiche Schwellenwert gilt für die gesamte Laufzeit des Darlehens. Mit Zustimmung des Emittenten *Ariya Emissions UG 2* (haftungsbeschränkt) darf *AFL* diesen Wert für eine begrenzte Zeit und bis zu einer Untergrenze von 20% unterschreiten. Aus Sicht des Emittenten in Deutschland stellen die Eigenmittel einen **Puffer gegen Verluste** dar, zum Beispiel aus Währungsrisiken zwischen Kundenzahlungen in USD und Zahlungsverpflichtungen aus dem Projektdarlehen an den Emittenten in EUR.

### **Finanzierungsstruktur**



# Investition, Funding und Rückzahlung Investitionsbedarf

Für das Gesamtprojekt werden insgesamt 4,2 Millionen Euro benötigt, die zum einen für die Finanzierung von PV-Solaranlagen und Batteriesysteme für die Kunden in Ostafrika von Ariya verwendet werden. Zum anderen soll damit die Geschäftstätigkeit und das Wachstum des Unternehmens finanziert werden. Das Darlehen deckt somit die Kosten für Personal, für den Vertrieb und für Managementunterstützungsfunktion sowie für den Erwerb und Betrieb der Solar-PV- und Batterieanlagen und damit verbundene Dienstleistungen.

Auf der Partnerplattform bettervest wurden bereits drei Tranchen (im April 2023, Oktober 2023 und Februar 2024) in Höhe von 1.309.150 EUR für das Projekt "Grüne Solar-und Batteriesysteme für Unternehmen in Ostafrika" finanziert. Eine vierte Tranche läuft aktuell noch.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt **5 Jahre** und bietet einen jährlichen Zinssatz von **6,5** % p.a.. Anleger\*innen, die innerhalb der ersten 21 nach Projektstart investieren, erhalten zusätzlich einen Early-Bird-Bonus in Höhe von **1,5**% (insgesamt also **8**% p.a.).

### Funding-Schwelle und Funding-Limit

Die Funding-Schwelle in diesem Projekt liegt bei 50.000 EUR.

- Wenn dieser Betrag bis zum Ende des öffentlichen Angebots nicht erreicht wird, erfolgt die Rückzahlung des nicht verzinsten qualifizierten Nachrangdarlehens binnen 14 Tagen.
- Wenn dieser Betrag erreicht wird, kommt die Finanzierung zustande.

Das **Funding-Limit** beträgt **500.000 EUR,** das ist der Betrag, der über dieses Angebot maximal finanziert werden kann.

- Wenn dieser Betrag erreicht wird, kommt das Projekt in vollem Umfang zustande
- Wird die Funding-Schwelle, aber nicht das Funding-Limit erreicht, wird der Projektinhaber die Anlegergelder dennoch für die Finanzierung seiner Geschäftstätigkeit verwenden und in geringerem Maße in die oben genannte Anlageobjekte investieren.

### Rückzahlung

Die Rückzahlung erfolgt einmal im Jahr und umfasst Tilgung und Zinsen, wobei die Tilgung über fünf gleich bleibende, jährliche Kapitalraten von jew. 20% des Investmentbetrags erfolgt.

Die liquiden Mittel für die Rückzahlungen an die Investoren setzen sich aus den **Verkaufserlösen der Solaranlagen** und dem **Verkauf des sauberen Solarstroms** zusammen, der durch einen Stromabnahmevertrag (*Power Purchase Agreement* = PPA) geregelt ist.

## Wirkung

### Soziale und ökologische Wirkung

Dieses Projekt trägt aktiv zu nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen (SDGs - sustainable development goals) bei:



### SDG 7 - Bezahlbare und saubere Energie

Durch die Installation von Solaranlagen erhalten die Kunden von *Ariya* sauberen, erneuerbaren Strom, der im Vergleich zum kenianischen Stromnetz oder zu Dieselgeneratoren eine kostengünstige Alternative darstellt.



# SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit & Wirtschaftswachstum

Viele der Kunden von *Ariya* sind in der Landwirtschaft tätig (~ 57 % der Beschäftigten in Kenia), genauer gesagt in den Bereichen Tee, Gartenbau und Blumenzucht (~ 33 % der kenianischen Exporte). Darüber hinaus beschäftigt eine einzige Teefabrik im Durchschnitt 3.000 Personen, von denen jeder das Einkommen für eine vierköpfige Familie erwirtschaftet. Teurer Strom, häufige Stromausfälle und schlechte Stromqualität stellen wiederkehrende Probleme dar. Ein intelligent konzipiertes Solarsystem kann sich somit indirekt auf das wirtschaftliche, nachhaltige Wachstum auswirken.



# SDG 9 - Industrie, Innovation und Infrastruktur

Ariyas ganzheitlicher Ansatz kombiniert verschiedene innovative Technologien wie solarthermische Kollektoren und kosteneffektive Batterie-Energiespeichersysteme, um hre Kunden bei der Deckung des Energiebedarfs ihrer industriellen Prozesse zu helfen. Die intelligent konzipierten Systeme beheben auch die Mängel der Strominfrastruktur, die vor allem zu teurem Strom, häufigen Stromausfällen und schlechter Stromqualität führen. Durch die Bereitstellung von Finanzierung für ihre Kunden trägt Ariya ebenfalls zu diesem Ziel bei.



#### SDG 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz

Ariya wirkt mit ihrem Geschäftsmodell dem Klimawandel entgegen, denn die Solaranlagen und andere Energieeffizienzlösungen ersetzen Dieselgeneratoren und Netzstrom (der zu 80 % von thermischen Kraftwerken erzeugt wird) und sorgen für eine deutliche Verringerung von CO2. In gleicher Weise trägt Ariya auch direkt zu

diesem Ziel bei, indem es nicht nachhaltige, mit Brennholz betriebene Heizungen durch Solarthermie ersetzt.

### **Investment**

### **Hinweis**

Diese Kampagne ist eine Kooperation mit unserer Partnerplattform bettervest.

### Konditionen

Hier stellen wir Ihnen eine Übersicht über alle wichtigen Zahlen und Daten zu diesem Projekt bereit.

### Konditionen

### Laufzeit:

5 Jahre

### Zins:

8,00 %

### Tilgung:

Kapitalraten

### Zinstermin:

31.03.

### Fälligkeit:

31.03.2029

### Fundingschwelle:

50.000€

### **Fundinglimit:**

500.000€

### **Darlehensart:**

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

### Zinsberechnung:

jährlich, nachschüssig (act / 365)

### Verfügbar ab:

02.08.2024

### Mindestanlagebetrag:

100 €, darüber hinaus jeder durch 50 teilbare Betrag.

### Maximalanlagebetrag:

25.000 € bzw. das noch verfügbare Darlehenskontingent.

### Zahlungsplan

Angenommen Sie vergeben am 02.08.2024 ein Darlehen über 1.000,00 € zu 8% Zinsen p.a. für die Laufzeit von 5 Jahren, dann sieht Ihr Zahlungsplan für dieses Darlehen wie folgt aus:

Jahr	Datum	Zahlung brutto	davon Zinsen	da
1	31.03.2025	252,60 €	52,60 €	
2	31.03.2026	264,00 €	64,00€	
3	31.03.2027	248,00 €	48,00€	
4	31.03.2028	232,09 €	32,09 €	
5	31.03.2029	216,00 €	16,00 €	
	Gesamt	1.212,69 €	212,69 €	

### Steuern

Der oben dargestellte beispielhafte Zahlungsplan beinhaltet keine Steuerleistungen. In manchen Ländern sind die Emittenten gesetzlich dazu verpflichtet Ertragssteuern auf Zinserträge direkt an die Finanzbehörden abzuführen. Wenn dies der Fall ist, werden den Anlegern direkt die um diese Steuern reduzierten Zinserträge netto ausbezahlt. Eine Steuerbestätigung können Sie dann immer aktuell in Ihrem Kundenkonto abrufen. Details zur Steuerbelastung des jeweiligen Projektes finden Sie in den Darlehensverträgen sowie in den Informationsblättern (Infoblatt nach öst. AltFG bzw. VIB für Deutschland).

# **Downloads** Risikohinweise <u>\*</u> Für Anleger\*innen aus Österreich: 坐 Informationsblatt nach AltFG Für Anleger\*innen aus Deutschland: 业 Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) Für Anleger\*innen aus Deutschland: 上 Informationen für Verbraucher (§ 246 EGBGB) Business Plan (english) 坐 Jahresabschluss 2022 (english) 业 Musterdarlehensvertrag (für Anleger\*innen aus 土 Österreich) Musterdarlehensvertrag (für Anleger\*innen aus Deutschland)

### Unternehmen

### Beteiligte Unternehmen

Ariya Emissions 2 UG (haftungsbeschränkt): Emittent und Darlehensnehmer

Die Zweckgesellschaft Ariya Emissions 2 UG (haftungsbeschränkt) hat ihren Sitz in Deutschland und tritt bei diesem Projekt als Emittent und Darlehensnehmer auf. Die Aufgabe dieser Zweckgesellschaft ist es, das gesammelte Geld der Anleger\*innen als Projektdarlehen an die Vermögensgesellschaft und Projektinhaber vor Ort Ariya Finergy Limited weiterzuleiten. Die Ariya Emissions 2 UG (haftungsbeschränkt) übt während der gesamten Laufzeit des Darlehens keine weiteren Geschäftstätigkeiten aus. Gesellschafter und Geschäftsführer der Ariya Emissions 2 UG (haftungsbeschränkt) sind von Ariya unabhängig.

#### Die Ariya Gruppe

### Ariya Finergy Limited (AFL): Projektinhaber

Ariya Finergy Limited (AFL) ist eine eigens für die Finanzierung von Solarprojekten gegründete Zweckgesellschaft in Kenia. AFL fungiert als Vermögensgesellschaft vor Ort in Kenia und nimmt das Darlehen der Crowdfunding-Investoren in Form eines Projektdarlehens von der Ariya Emissions 2 UG (haftungsbeschränkt) auf. Während der gesamten Laufzeit des Darlehens bleibt AFL Eigentümerin der durch das Crowdfunding-Darlehen finanzierten und erzeugten Projektanlagen.

### Ariya Energy Limited, Kenia (AEL): EPC-Unternehmen.

Ariya Energy Limited (AEL) fungiert als Beschaffungs- und Bauunternehmen für die Gruppe. AEL entwirft, installiert und betreibt Systeme für erneuerbare Energien auf der Grundlage der Kundenbedürfnisse. Dazu gehören Photovoltaik-(PV)-Solarsysteme, intelligente integrierte Batterien und Stromstabilisierungsmechanismen. Mit der Installation von netzgebundenen und netzunabhängigen Lösungen stellt AEL mit seinem ganzheitlichen Ansatz sicher, dass seine Kunden die am besten geeignete Technologie oder Kombination von Technologien erhalten, um optimale wirtschaftliche Erträge und Umweltvorteile zu gewährleisten. Ziel des Unternehmens ist es, das Potenzial für saubere Energie und die Stabilisierung der Stromversorgung im ostafrikanischen Gewerbe- und Industriesektor zu erschließen, das mangels ausreichender technischer Kenntnisse und Finanzierung noch weitgehend ungenutzt ist.

AEL beschäftigt **35 Mitarbeiter\*innen** und hat bisher **41 Photovoltaik- und Batterieanlagen in Kenia installiert,** die insgesamt **über 10 GWh Solarenergie** erzeugen. Die Einnahmen des Unternehmens haben sich über die Jahre sehr positiv entwickelt. Mit einem starken und zuverlässigen Kundenstamm und der Fähigkeit, Fremdkapital aus zuverlässigen Quellen zu beschaffen, wächst AEL weiter.

Die Gründer\*innen von AEL wurden durch den Wunsch zusammengebracht, das Leben der kenianischen Bevölkerung zu verbessern und durch die Bereitstellung sauberer, erneuerbarer und zuverlässiger Energie das Wachstum und die Nachhaltigkeit von Unternehmen zu fördern.

Das 35-köpfige Team besteht derzeit aus **17 Ingenieuren sowie aus Finanz- und Rechtsexperten**. Zusammen verfügen sie über mehr als 100 Jahre Erfahrung in der Solarbranche und mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Entwicklung von Batterien und Stromstabilisierungslösungen.

#### <u>Auszeichnungen</u>

Im Jahr 2016 wurde das Geschäftsmodell der *Ariya Group* für eine Förderung im Rahmen der *Powering Agriculture Energy Grand Challenge* durch BMZ, United States Agency for International Development, Botschaft von Schweden, Duke Energy und OPIC ausgewählt. In dem wettbewerbsorientierten Verfahren mit über 900

Bewerbern war die *Ariya Group* eines von 13 Unternehmen, die sich durchsetzen konnten.

Im Jahr 2020 wurde *Ariyas* Solar-PV-Energiemanagement-Controller-Projekt für eine finanzielle Unterstützung durch *Innovate UK* ausgewählt. Dabei handelt es sich um eine unternehmenseigene Technologie, die eine kosteneffiziente, zuverlässige Integration von Netz, Generator, Batterien und Solarenergie gewährleistet.

Im Jahr 2021 wurde die Geschäftsführerin und Mitbegründerin von *Ariya* von der *African Solar Industry Associations (AFSIA)* als "Woman in Solar of the Year" ausgezeichnet.

Im Jahr 2022 erhielt *Ariya* eine Reihe von Auszeichnungen von Solar Quarter, es wurde zum EPC-Unternehmen des Jahres gewählt, während seine Mitbegründer\*innen Troy Barrie und Jenny Fletcher für herausragende Leistungen in der Projekttechnologie bzw. als weibliche Führungskraft des Jahres ausgezeichnet wurden. Das innovative schwimmende Solarprojekt von *Ariya*, das in der letzten Finanzierungsrunde finanziert wurde, wurde zum besten Projekt des Jahres gewählt.



### **Das Management Team**



### **Jenny Fletcher**

CEO und Mitbegründerin Jenny Fletcher wurde in Kenia geboren. Obwohl sie viel in anderen Ländern gearbeitet und gereist ist, zog es sie immer wieder nach Kenia zurück. Sie verfügt über 28 Jahre Erfahrung im Aufbau einer Vielzahl erfolgreicher Unternehmen im gewinnorientierten und gemeinnützigen Sektor in Afrika, Europa, Amerika und Asien und verfügt über lokale Kenntnisse und starke persönliche Verbindungen in einer Vielzahl von Branchen sowie im privaten und öffentlichen Sektor in Ostafrika.



### **Troy Barrie**

Troy Barrie, CTO und Mitbegründer des Unternehmens, verfügt über umfassendes Fachwissen in den Bereichen Photovoltaik, Energiespeicherung, intelligente Steuerung und dezentrale Stromerzeugung als Mittel zur Gewährleistung der Stromqualität. Als eingetragener "Professional Engineer" verfügt Troy Barrie über weltweite Erfahrung in den Bereichen Herstellung, kommerzielle Produktbereitstellung und Kundenbeziehungen und hat komplexe Systeme in mehreren Ländern in Nordamerika, Afrika und Asien implementiert.

### Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.



### Investieren

Aktuelle Projekte

Projekte in Vorbereitung

Finanzierte Projekte

Abgeschlossene Projekte

### Informieren

Wie investiere ich bei klimja

Wie prüfen wir Projekte

Wirkung und Renditen

klimja Investment Akademie

Fragen & Antworten

Impact Investing

Sustainable Development Goals

### Inspirieren

Was wir bewirken wollen

Wofür wir stehen

klimja als Social Enterprise

### **Finanzieren**

Anforderungen

Requirements (EN)

Ablauf

Process (EN)

Vorteile

Benefits (EN)

Projektvorschlag

Project Proposal (EN)

### Über uns

Über klimja

Das Team

Unsere Partner

klimja unterstützen

Blog

Kontakt

Newsletter anmelden

Impressum Datenschutz AGB Risikohinweise

Management Interessenskonflikte Pr

Presse

in f 🞯